

**Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Wiesbach
vom 16.10.2025**

1. Bebauungsplan „Freizeitgebiet am Sportplatz“

1.1 Vorstellung des Projekts

Die Ortsgemeinde Wiesbach möchte zur Verbesserung des Freizeitangebots für Jugendliche einen Jugendraum errichten. Vorgesehen ist hierfür eine kleine Containerlandschaft, welche seitlich des Sportheims platziert werden soll. Die hierfür zur Verfügung stehende Fläche liegt laut Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde im Sondergebiet Freizeit. Da jedoch kein Bebauungsplan besteht, ist das Gebiet dem Außenbereich zuzuordnen. Die Kreisverwaltung lehnt daher jegliche Bebauung in diesem Gebiet als wesensfremd ab.

In gemeinsamen Gesprächen mit der Kreisverwaltung wurde der Ortsgemeinde die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens als einzige Möglichkeit aufgezeigt, das Vorhaben auf der Fläche neben dem Sportheim zu realisieren. Für den Einstieg in das Verfahren ist zunächst ein Aufstellungsbeschluss durch den Ortsgemeinderat zu fassen.

1.2 Aufstellungsbeschluss gemäß §13a i. V. m. 2 Abs. 1 BauGB

Die Ortsgemeinde Wiesbach möchte im Bereich der Freizeitflächen am Sportplatz Baurecht schaffen und erwägt die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens nach §13a BauGB. Ziel ist die Nachverdichtung eines bereits bebauten Bereichs.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 3.000 m² und ist im Lageplan, der den Ratsmitgliedern vorliegt, dargestellt. Er umfasst die gemeindeeigenen Grundstücke mit den Plannummern 516 sowie Teilflächen aus den Plannummern von 515 und 520.

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Wiesbach.

Nach § 8 Abs. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Weil der Flächennutzungsplan aktuell die Darstellung eines Sondergebiets für Freizeit bereits enthält, ist eine Fortschreibung des FNP durch die Verbandsgemeinde nicht erforderlich.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung eines Jugendraums in Containerbauweise im Freizeitgebiet neben dem Sportplatz in Wiesbach. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung eines Sondergebiets „Freizeit“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §10 Abs. 2 BauNVO. Der Bebauungsplan umfasst voraussichtlich die Grundstücke mit den Plannummern 516 sowie Teilflächen aus den Plannummern von 515 und 520 der Gemarkung Wiesbach. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung: „Freizeitgebiet am Sportplatz“.

1.3 Beschluss über die Beauftragung von Planungsleistungen

Die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB wird über die Verbandsgemeindeverwaltung abgewickelt. Diese führt unter anderem die erforderlichen Beschlüsse im Ortsgemeinderat herbei, beteiligt die Behörden und legt die Planunterlagen für eine Öffentlichkeitsbeteiligung aus.

Die Erstellung der im Verfahren notwendigen Pläne und Unterlagen kann jedoch nicht über die Bauabteilung erfolgen. Die Bauabteilung wird deshalb beauftragt für die erforderlichen Planungsleistungen ein Honorarangebot bei einem fachkundigen Ingenieurbüro einzuholen.

2. Fortschreibung des ROP IV Westpfalz (Windenergie); Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat den Entwurf zur 4. Teilstudie des ROP IV Westpfalz für das Anhörungsverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben. Der vorgelegte Teil beinhaltet Änderungen im Bereich Windenergie.

Mit Schreiben vom 05.08.2025, eingegangen am 11.08.2025, wurde die Verbandsgemeinde um Stellungnahme zum Planentwurf angefragt, welche noch bis 29.10.2025 abgegeben werden kann. Die Ausweisung der Vorranggebiete für Windkraft erstreckt sich auf Flächen in den Gemeinden Battweiler, Großbundenbach, Käshofen, Riedelberg und in der Stadt Hornbach. Es sind auch Teilflächen in der Gemarkung Wiesbach betroffen.

Die Fortschreibung der Vorranggebietskulisse Windenergienutzung im ROP IV Westpfalz richtet sich nach folgenden Leitlinien:

- Für den im Zuge der Energiewende erforderlichen deutlichen Ausbau der Windenergienutzung sollen gemäß der Vierten Teilstudie des LEP IV RLP Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden.
- Sie sollen dort festgelegt werden, wo in Bezug auf die Windgeschwindigkeit ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb ermöglicht wird.
- Windenergieanlagen sollen weiterhin möglichst an geeigneten Standortbereichen konzentriert werden.
- Die Vorranggebiete sollen schutzwertbezogen möglichst verträglich sein.
- Die Ausgangskulisse wurde aufgrund einer Eignungs- und Restriktionsanalyse ermittelt.

Insgesamt werden in der nun vorliegenden Vorranggebietskulisse zur Windenergienutzung 7.313 ha an Flächen ausgewiesen, die ca. 2,37 % der Regionsfläche entsprechen und damit das gesetzte Teilflächenziel von ca. 1,4 % übertreffen.

In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen das Ziel der Regionalplanung. Innerhalb der Vorranggebiete sind nur noch solche Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrang-nutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder sonstige Teile von Windenergieanlagen ist – soweit rechtlich möglich – zulässig (Rotor-Out-Regelung). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten einzuhalten. Für die zukünftige kommunale Bauleitplanung der Gemeinden gibt es folgendes zu beachten: Der für die Vorranggebiete festgelegte Mindestabstand von 900 m gilt auch umgekehrt, sodass Wohn- und Mischgebiete in der Nähe von Vorranggebieten für Windkraft nicht mehr ausgewiesen werden können.

Auch in den nicht durch die Vorranggebietskulisse Windenergienutzung belegten oder durch Restriktionen beschränkten Bereichen kann weiterhin eine ergänzende Steuerung der Windenergie über die kommunale Bauleitplanung, insbesondere im Flächennutzungsplan erfolgen. Eine Ausschlusswirkung besteht nicht, sodass Anlagen auch noch außerhalb errichtet werden können. Bei einer Festlegung von Vorranggebieten für Windkraft im Raumordnungsplan, wären diese Gebiete bei einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans durch die Verbandsgemeinde zu übernehmen.

Die Ortsgemeinde Wiesbach beschließt die Abgabe einer Stellungnahme wie folgt:
Der Fortschreibung des Planes kann in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden, da die zukünftige Entwicklung der Ortsgemeinde hierdurch in allen Richtungen beschnitten wird.

Ohne Not wurde hier die Richtgrenze auf 900 m an die Ortsgrenze gesetzt.

3. Errichten einer Buswartehalle und eines Unterstandes; Vergabe

Die Ortsgemeinde Wiesbach erwägt Ihre Behelfsbuswartehalle durch eine in Holzbauweise mit Ziegeleindeckung zu ersetzen.

Als Konstruktion ist ein offenes Fachwerk mit einer Plexiglaseinhausung vorgesehen, um die Fahrgäste vor der Witterung zu schützen. Die Dachkonstruktion sieht ein einfaches Satteldach mit einer Biberschwanz-Eindeckung vor.

Ferner soll für die Bushaltestelle an der Kita ein Fahrgastunterstand in Metall-Glas-Bauweise errichtet werden. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse wurden auf Seiten- und Rückwände verzichtet.

Die Maßnahme wird über LEADER-Förderung bezuschusst.

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag für eine Buswartehalle in Holzbauweise an die Firma Fercher Holzbau GmbH, Contwig, zu vergeben.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, die Firma Hoffmann Bauunternehmung GmbH, Wiesbach, für die Fundamentarbeiten zur Unterstützung heranzuziehen.

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag für den Fahrgastunterstand an die Firma Boßlet & Bethge Maschinen- und Metallbau GmbH, Wiesbach zu vergeben.

4. Asphaltanierung Seßbergstraße und Teile des Wirtschaftsweges; Auftragsvergabe

Die Straßenoberfläche der Seßbergstraße sowie Teile des Wirtschaftswegs befinden sich streckenweise in einem sehr schlechten Zustand. Der Ortsbürgermeister hat daher beim Bauamt angefragt, Preise für eine Sanierung einzuholen. Die bei Wiesbach tätige Firma Juchem Asphaltbau GmbH & Co. KG, Niederwörresbach, ist aktuell mit der Herstellung eines Teilstücks der L 465 für den LBM beauftragt und wird dort Mitte Oktober die Asphaltarbeiten ausführen. In diesem Zusammenhang wurde ein Angebot für die Sanierung sowohl der Seßbergstraße als auch des Wirtschaftswegs eingeholt.

Die Finanzierung des Wirtschaftswegs ist über die Jagdgenossenschaft sichergestellt.

Nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister wurde der Auftrag bereits erteilt.

Die Ortsgemeinde stimmt der Auftragsvergabe nachträglich zu.

5. Asphaltanierung an Schadstellen der Wirtschaftswege

Die Wirtschaftswege der Ortsgemeinde sind in den Wintermonaten besonders anfällig für Schäden durch Witterungseinflüsse. Um größere Schäden und daraus resultierende höhere Folgekosten zu vermeiden, sollen kleinere Schäden kurzfristig instand gesetzt werden.

Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Ausbessern und Instandsetzen von Schadstellen auf Wirtschaftswegen
- Verwendung von Asphalt oder geeignetem Belag

Die kurzfristige Behebung kleinerer Schäden auf den Wirtschaftswegen gewährleistet die Verkehrssicherheit und trägt langfristig zur Reduzierung der Instandhaltungskosten bei. Durch die umgehende Reparatur auftretender Schäden können größere Schäden und zusätzliche Folgekosten, insbesondere während der Wintermonate, effektiv vermieden werden.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, bis zu einem Gesamtvolumen von 10.000 € brutto Aufträge für die Instandsetzung von Wirtschaftswegen zu vergeben

6. Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf“

Die Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz – insbesondere der verbandsangehörigen Gemeinden – verschlechtert sich zusehends; fehlende finanzielle Mittel und damit Spielräume für Interessen und Bedürfnisse der örtlichen Gemeinschaft, überlastetes Ehrenamt, mangelnde Unterstützung und eine überbordende Bürokratie sind nur einige wenige Aspekte, die ernsthaft angegangen werden müssen.

Die Politik auf Bundes- und Landesebene „muss sich endlich ehrlich machen“, soll die kommunale Selbstverwaltung i. S. d. Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 49 Abs. 1 bis 3 LV-RP nicht kollabieren.

Nach dem Motto: „Gemeinsam sind wir stärker – jetzt handeln“ haben sich zahlreiche Gemeinde- und Stadträte überparteilich und sachlich mit nachstehenden – ausgewählten – Forderungen an die Bundes- und Landesebene eingehend beschäftigt und tragen diese nach Beschlussfassung an Herrn Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer mit der dringenden Bitte um Einleitung spürbarer und ernsthafter Schritte – auch im Bundesrat – heran.

Der Ortsgemeinderat befasst sich mit dem vorliegenden Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat. Dieses beinhaltet zusammengefasst:

Abstract – Forderungspapier „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“

Die Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz sehen ihre kommunale Selbstverwaltung insbesondere durch eine unzureichende Finanzausstattung, überbordende Bürokratie, eingeschränkte Planungshoheit und überlastetes Ehrenamt akut gefährdet. Das Forderungspapier richtet sich an Landes- und Bundespolitik mit dem Ziel, die Handlungsfähigkeit vor Ort nachhaltig zu sichern.

Zentrale Forderungen sind:

➤ **Finanzielle Eigenständigkeit:**

Reformansätze des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zur Finanzierung von Sozial- und Jugendhilfelaisten; Einführung eines bundesstaatlichen Konnexitätsprinzips bzw. Schärfung des Konnexitätsprinzips nach Art. 49 Abs. 5 LV-RP; Stärkung und Verfestigung der Finanzausgleichs- bzw. Gesamtschlüsselmasse und Abbau zweckgebundener Zuweisungen zugunsten allgemeiner Zuweisungen.

➤ **Planungs- und Handlungshoheit:**

Einschränkung übergeordneter Eingriffe; Sicherung von Abstandsflächen bei Energieanlagen; Erhalt wiederkehrender Straßenausbaubeiträge und bedarfsgerechte Finanzierung von Infrastruktur.

➤ **Entbürokratisierung und Stärkung des Ehrenamtes:**

Vereinfachung von Vergabe- und Verwaltungsverfahren; Digitalisierung; flächendeckende Aufgabekritik und Reduzierung von Standards auf ein unabdingbares Maß sowie Unterstützung des Ehrenamtes durch das Land gegenüber Arbeitgebern.

Die Gemeinden fordern spürbare gesetzliche und finanzielle Maßnahmen, um ihre Rolle als Fundament von Demokratie und Heimat im ländlichen Raum zu erhalten und zu stärken.

Der Ortsgemeinderat schließt sich der Initiative „Jetzt reden WIR – Ortsgemeinden stehen auf!“ an und beschließt das vorliegende „Forderungspapier zur Stärkung bzw. Revitalisierung der kommunalen Selbstverwaltung für eine lebenswerte Heimat“.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschlussauszug digital bis spätestens Ende Oktober den Initiatoren der Initiative an ortsgemeinden-stehen-auf@web.de vorzulegen.

Das Forderungspapier soll Mitte November 2025 am Rande des Plenums an Herrn Ministerpräsidenten Alexander Schweitzer mit Vertretern der angeschlossenen Gemeinden übergeben werden.